

Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Im Bundesgesetzblatt (I 2418 ff.) vom 11.12.2012 wurde das „Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 5.12.2012 verkündet, das im Wesentlichen am 1.1.2014 in Kraft tritt.

Zentrale Vorschrift ist § 232 ZPO, der unter der Überschrift „Rechtsbehelfsbelehrung“ lautet:

„Jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung hat eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, über den Sitz des Gerichts und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten. Dies gilt nicht in Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, es sei denn, es ist über einen Einspruch oder Widerspruch zu belehren oder die Belehrung ist an einen Zeugen oder Sachverständigen zu richten. Über die Möglichkeit der Sprungrevision muss nicht belehrt werden.“

Damit wird die Pflicht zu einer Rechtsbehelfsbelehrung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingeführt, in denen kein Anwaltszwang herrscht.

Zu den weiteren Änderungen gehören in der Zivilprozessordnung die Erhöhung der Gesamtsumme der pfändungsfreien Beiträge für den Pfändungsschutz der Altersvorsorge Selbstständiger und die Verlängerung der Ansparphase bis zum vollendeten 67. Lebensjahr.

Auch das FamFG erfährt eine Reihe von Änderungen, die aber – mit Ausnahme der Novellierung des § 298 FamFG – lediglich redaktioneller Natur sind.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2012 Nr. 57 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl